

## Inhalt

- Prüfstand
- Steuerparadies
- Reparatur „umsonst“?
- Grundlagen Sachverständigen-seminar
- Vom Sterben und Erben
- Endlich wieder Tradition

## Prüfstand

**Am 18. Juli traf sich der Vorstand des Bundesinnungsverbandes online zu seiner turnusmäßigen Sitzung.**

Die Vorstandsmitglieder blicken derzeit etwas besorgt auf die andauernden Nachwirkungen der Corona-Pandemie. Betriebe, die zur Pandemie kaum an Waren herankamen und mit erheblichen Lieferverzögerungen kämpfen mussten, werden auch heute noch mit damals bestellten Rädern und Ersatzteilen überschwemmt. Nur haben will sie leider keiner. Bei allen Betriebsgrößen drohen Liquiditätsengpässe, die kaum noch über den reinen Verkauf auszugleichen sind.

### EUROPA CUP 2024

Die Verbands-Geschäftsstelle berichtete über den aktuellen Planungsstand des nächsten Europa Cups, der vom 15.-17. Februar 2024 in Münster stattfinden wird. Organisiert wird der Wettbewerb, zu dem viele schraubbegeisterte Talente erwartet werden, vom Bundesinnungsverband Zweirad-Handwerk und der Handwerkskammer Münster. Beim Europa Cup 2023 in Bern wurde die deutsche Delegation erstmalig vom BIV, unter der Leitung von Werner Metz-

ger, Landesinnungsmeister der Zweirad Innung Baden-Württemberg und stellvertretender Bundesinnungsmeister, angeführt.

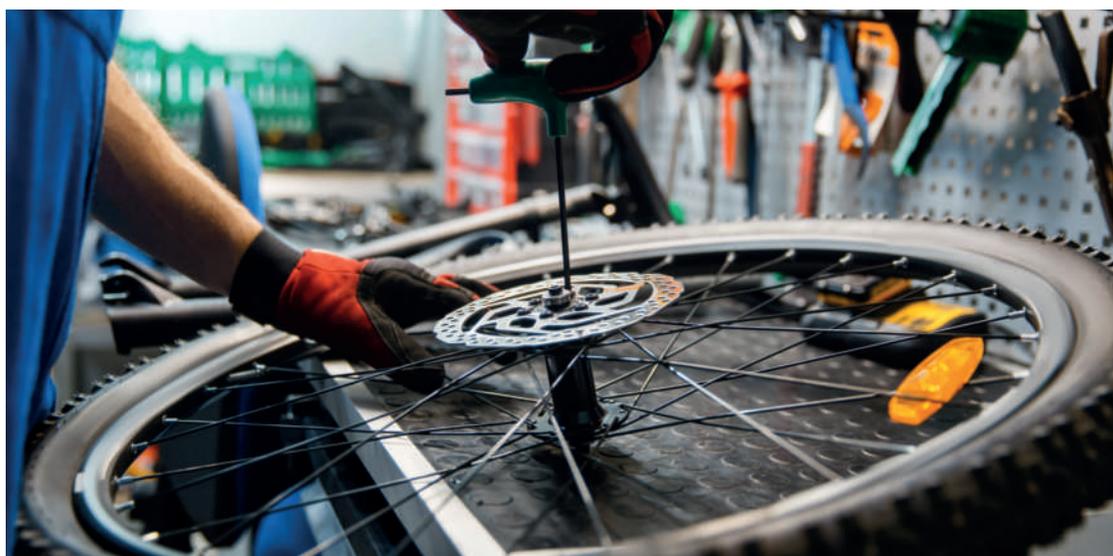
### ZUKUNFT DER ZR-ONLINE-GESELLEN-PRÜFUNG

Besondere Aufmerksamkeit fand der Bericht von Geschäftsführer Marcus Büttner, der über die Situation im Prüfungswesen des Zweirad-Handwerks informierte. Seit 2021 hatte der Bundesinnungsverband den Versuch gestartet, den Prüfungsausschüssen bundesweit Aufgaben für den Teil 2 der Gesellenprüfung zur Verfügung zu stellen. Die Nachfrage war sehr verhalten, die Kosten konnten deshalb nicht ausgeglichen werden. Dies hat zur Folge, dass der BIV ab Winter 2023 keine Prüfungen mehr zur Verfügung stellen wird und die Prüfungsausschüsse ihre Prüfungen zukünftig selbst erstellen müssen, sofern keine andere Lösung zur Finanzierung gefunden wird. Das eigentliche Ziel einer bundeseinheitlichen Prüfung rücke damit wieder in weite Ferne, so Büttner.

## Impressum

Herausgeber:  
Bundesinnungsverband  
Zweirad-Handwerk  
Vereinigung des Fahrrad-  
und Kraftrad-Gewerbes  
Bahnhofsallee 11  
40721 Hilden  
[info@zweiradverband.de](mailto:info@zweiradverband.de)  
Tel.: 0211 925 95 45  
Fax: 0211 925 95 90  
[www.zweiradverband.de](http://www.zweiradverband.de)

Verantwortlich für den Inhalt:  
RA Marcus Büttner



Und es passierte wieder: Beim Jahresabschluss 2022 und bei der Erstellung der Steuererklärung stellt sich heraus, dass der realisierte Gewinn höher war und eine Steuernachzahlung sowie höhere Vorauszahlungen droht – und die Photovoltaikanlage immer noch nicht auf dem Dach liegt.



©AdobeStock

Der so genannte „Investitionsabzugsbetrag“ gem. § 7g EStG kann in diesen Fällen eine Lösung sein, eine steuerliche Betriebsausgabe zu schaffen, ohne vorher einen Cent ausgegeben zu haben, um dadurch den Gewinn und die Steuerbelastung zu senken.

## VORRAUSSETZUNGEN FÜR INVESTITIONSABZUGBETRAG

Mit dem Investitionsabzugsbetrag haben Unternehmen die Möglichkeit, für eine geplante betriebliche Anschaffung innerhalb der nächsten drei Jahre eine steuermindernde Rücklage zu bilden.

### Dazu gelten folgende Voraussetzungen:

- ▶ es muss sich um betriebliche Investitionen handeln, die der „Erhaltung oder Verbesserung des beweglichen Anlagevermögens“ dienen; z. B. Betriebs- und Geschäftsausstattung, technische Anlagen und Maschinen oder Fuhrpark,
- ▶ die Beantragung für den Investitionsabzugsbetrag erfolgt per Steuererklärung. Anzugeben ist, welcher Betrag für die geplanten Investitionen vorgesehen ist,
- ▶ wird der Investitionsabzugsbetrag vom Finanzamt anerkannt, kann der Unternehmer diesen Betrag von seinem Gewinn abziehen,

- ▶ die geplanten Investitionen müssen innerhalb von 3 Jahren nach dem Abzugsjahr durchgeführt genutzt werden,
- ▶ die Rücklage darf höchstens 50 % der Anschaffungskosten betragen,
- ▶ das Wirtschaftsgut muss im Jahr der Anschaffung und im Folgejahr zu mindestens 90 % betrieblich genutzt sein.

## VORSICHT BEI NICHT-GEWERBLICHER-NUTZUNG

Bis zu 40 % der geplanten Ausgaben können somit maximal drei Jahre vor der Anschaffung geltend gemacht werden. Betriebe, mit weniger als 235.000 € Betriebsvermögen, können 50 % geltend machen.

Falls die Investition jedoch nicht getätigt wird oder nicht zu min. 90 % betrieblich genutzt wird, muss der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend wieder dem Gewinn hinzugerechnet und nachträglich versteuert werden.

Für weitere Informationen können Sie sich gerne an Wolfgang Esser wenden unter [esser@kfz-nrw.de](mailto:esser@kfz-nrw.de).



## Reparatur „umsonst“

**Unterschreibt der Kunde im Rahmen einer Abschleppfahrt den Reparaturauftrag gleich mit, kann es für Betriebe schwer werden, an ihr Geld zu kommen. Grund: dem Kunden steht ein Widerrufsrecht zu.**

Vor einigen Jahren hat der Gesetzgeber einen neuen Vertragstyp erfunden, den „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag“. Was früher Haustürgeschäft hieß, betrifft seitdem nicht mehr nur das dem Kunden „aufgeschwatzte“ Zeitschriften-Abo, sondern jeden Vertrag, den ein Unternehmer und ein Verbraucher an einem Ort abschließen, der kein Geschäftsraum ist. Zum Beispiel die Pannenfahrt: das Fahrzeug wird abgeschleppt und der Kunde unterschreibt direkt am Unfallort den Reparaturauftrag. Die wenigsten würden darauf kommen, dass dem Kunden in diesem Fall ein Widerrufsrecht zusteht.

Das gleiche gilt übrigens auch, wenn das Auto beim Kunden abgeholt und der Reparaturauftrag deshalb beim Kunden zuhause (und damit „außerhalb von Geschäftsräumen“) unterschrieben wird.

Der Europäische Gerichtshof hat das aber vor kurzem so entschieden (Urteil v. 17.5.2023, Az. C-97/22). Das bedeutet: der Kunde kann den Reparaturauftrag innerhalb von 14 Tagen – bei fehlender oder falscher Widerrufsbelehrung 1 Jahr und 14 Tagen – ohne Angabe von Gründen widerrufen.

**Das fatale dabei:** mit dem Widerruf ist die Grundlage für die Vergütung entfallen, bei der kleinen Lackausbesserung wie bei der umfangreichen Instandsetzung nach Motorschaden. Der Betrieb repariert den Wagen daher im wahrsten Sinne des Wortes „umsonst“. Verhindern kann man das nur, indem man den Kunden über sein Widerrufsrecht informiert, ihm ein entsprechendes Widerrufsformular aushändigt und sich im Auftrag unterschreiben lässt, dass mit den Arbeiten vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden soll.

Zugegeben, dieses vom Gesetzgeber gewollte Vorgehen ist umständlich. Die bessere Alternative ist es, den Auftrag erst in der Werkstatt unterschreiben zu lassen. Dann hat der Kunde kein Widerrufsrecht und alles ist wie „gehabt“.

**Eine Widerrufsbelehrung mit Formular & einen Textbaustein für Reparaturaufträge können Sie bei Christian Hagemeyer anfordern unter [hagemeyer@kfz-nrw.de](mailto:hagemeyer@kfz-nrw.de).**



## Neues Grundlagenseminar für angehende Zweirad-Sachverständige

Als Baustein der Mobilitätswende, Geldanlage oder Sportgerät befindet sich der Fahrradmarkt anhaltend im Aufschwung. So sind in den vergangenen Jahren die Verkaufs- und Bestandszahlen anhaltend gestiegen. Doch ein wachsender Anteil von Zweirädern im Straßenverkehr bringt leider auch eine steigende Unfallbeteiligung und Streitbereitschaft zwischen Versicherungen mit sich. Bedingt durch steigende Verkaufspreise und immer komplexere Baugruppen ist zudem das Konfliktpotential zwischen Kunden und Werkstätten gewachsen. Ein ist offensichtlich, dass insgesamt der Bedarf an qualifizierten Sachverständigen wächst. Zur Tatsachenfeststellung agiert der Sachverständige als unabhängiger Vermittler zwischen den Konfliktpartien und stellt dadurch einen zuverlässigen Ansprechpartner dar.

Der Bundesinnungsverband möchte an zwei Terminen im **Januar 2024** während einem zweitägigen Grundlagenseminar einen Einblick in die freie Sachverständigenarbeit bieten. Was muss ein Sachverständiger bei der Erstellung eines Gutachtens beachten? Welche Sachverständigen gibt es und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Frank Drescher wird in der Geschäftsstelle in Hilden aus seiner 30-jährigen

Erfahrung referieren und anhand von beschädigten Fahrrädern einen praxisnahen Einblick in die Schadensdiagnose, Tatsachenfeststellung und Gutachtenerstellung gewährt.

Darauf aufbauend wird für den **15. und 16. November 2024** ein Folgeseminar geplant, dessen Schwerpunkt auf die Gutachtenerstellung gelegt wird.

**Anmeldung per E-Mail an [info@zweiradverband.de](mailto:info@zweiradverband.de)**

**Termin:** 12./13.01.2024 oder 19./20.01.2024

**Ort:** Hilden, in Präsenz

**Preis:** 680,-€ zzgl. MwSt.

*Vorzugspreis für Mitgliedsbetriebe: 480,-€ zzgl. MwSt.*

**Zielgruppe und Voraussetzungen:**

- ▶ Ausgebildete Fachkräfte der Zweiradtechnik und Kfz-Sachverständige
- ▶ Erfolgreicher Berufsschulabschluss im Zweirad-Handwerk
- ▶ Erfolgreich abgeschlossenes technisches Studium
- ▶ Wer glaubhaft über umfassende Kenntnisse und Erfahrung verfügt

## Vom Sterben und Erben

**Eine geordnete Nachfolgeregelung stellt für Kfz-Unternehmer eine Herausforderung dar. Es gibt aber auch den unvorhergesehenen Fall: Der plötzliche Tod des Chefs!**

Der Tod kommt in der Unternehmensplanung nicht vor. Demzufolge sind fast alle Unternehmen auf den Fall nicht vorbereitet. Menschlich ist das verständlich, denn niemand beschäftigt sich zu Lebzeiten gerne mit dem eigenen Ableben.

### DOCH WAS MUSS GETAN WERDEN, UM IM NOTFALL DEN FORTBESTAND DES UNTERNEHMENS ZU SICHERN?

Das Wichtigste ist eine Generalvollmacht, die sich zum Beispiel bei einem Unternehmerehepaar beide Partner gegenseitig ausstellen können. Die Vollmachten sollten zumindest getrennt aufbewahrt werden; besser noch bei einem Notar hinterlegt werden. Ebenso wichtig für einen „Notfallkoffer“: ein notarielles Testament sowie eine Betreuungs- und eine Patientenverfügung.

Der uneingeschränkte Zugang zu geschäftlichen Informationen entscheidet, ob eine plötzliche, ungeplante Nachfolge gelingt. Vor allem muss der finanzielle Handlungsspielraum bedacht werden; ansonsten ist es unmöglich, den Betrieb bis zur Ausstellung eines Erbscheins aufrechtzuerhalten.

Ob ein Unternehmen nach dem Tod des Inhabers nahtlos weitergeführt werden kann, hängt auch von der Rechtsform ab. Für Einzelunternehmen, Personengesellschaften und GmbHs gelten dabei unterschiedliche Regelungen.

### EINZELUNTERNEHMEN

Bei **Einzelunternehmen** muss zwischen den zivil- und steuerrechtlichen Auswirkungen unterschieden werden. Zivilrechtlich kommt es darauf an, ob es sich beim verstorbenen Unternehmer um einen „eingetragenen Kaufmann“ (e. K.) handelte. War der Verstorbene kein eingetragener Kaufmann, ist das Unternehmen zivilrechtlich „**unsichtbar**“ und erlischt mit dem Tod. Bei einem eingetragenen Kaufmann geht das Unternehmen dagegen auf die Erben über. Die Erben haben dann **sechs Monate** Zeit zu entscheiden, ob sie das Unternehmen fortführen wollen. Wenn sie sich dagegen entscheiden, gilt das Unternehmen rückwirkend mit dem letzten Lebenstag als beendet. Dann muss auch mit diesem Tag eine steuerliche Schlussbilanz gemacht werden. Soll das Unternehmen weitergeführt werden, können die Erben das Unternehmen mit allen Aktiv- und Passivwerten fortführen.

### PERSONENGESELLSCHAFT

Bei **Personengesellschaften** hängt die Nachfolge vom Gesellschaftsvertrag ab. Denn das Gesellschaftsrecht steht über dem Erbrecht.

Dabei gibt es zwei mögliche Konstellationen: Gibt es keine Nachfolge-Regelung im Gesellschaftsvertrag, gehen die Anteile an die bereits an der Gesellschaft beteiligten Personen über. Die Erben gehen aber nicht leer aus, sondern haben Anspruch auf eine Kapitalabfindung. Im Fall der sogenannten „qualifizierten“ Nachfolgeregelung, tritt eine im Gesellschaftsvertrag genannte Person die Nachfolge an. Weitere gesetzliche Erben haben dann Anspruch auf eine Kapitalabfindung.

### KAPITALGESELLSCHAFT

Bei der **KG** gelten besondere Regelungen: Bei der einfachen Nachfolgeregelung wird im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben, dass die gesetzlichen Erben die Unternehmensanteile bekommen. Gibt es mehrere Erben, wird jeder einzelne Gesellschafter der KG. Bei Komplementären kommt es darauf an, ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt. Ist die Komplementärin eine natürliche Person, gilt das Erbrecht, die Anteile werden also auf die gesetzlichen Erben aufgeteilt. Anders verhält es sich bei einer GmbH & Co. KG, bei der die GmbH die Komplementärin ist. Werden die Anteile an der GmbH wiederum von der KG selbst gehalten, werden die Anteile wie bei Kommanditisten verteilt.

### GMBH

Bei der **GmbH** ist die betreffende Klausel im Gesellschaftsvertrag entscheidend: bei einer „Einziehungsklausel“ werden die Anteile auf bereits beteiligte Gesellschafter übertragen. Die gesetzlichen Erben des verstorbenen Unternehmers haben dann einen Anspruch auf eine Kapitalabfindung, werden aber nicht Gesellschafter. Mittels einer „Abtretungsklausel“ lassen sich die Anteile an eine im Gesellschaftsvertrag bestimmte Person vererben. Wenn jedoch keine Regelung im Gesellschaftsvertrag existiert, gehen die Anteile an die gesetzlichen Erben. Gibt es mehrere Erben, wird jeder von ihnen Gesellschafter der GmbH, was nicht immer im Sinne der Bewahrung des Lebenswerkes des Erblassers sein dürfte.

### FAZIT

**Es lohnt sich aus Verantwortung für die Hinterbliebenen und die Mitarbeiter das Udenkbare doch zu denken und entsprechende Regelungen zu treffen. Vorsorge spart Sorge!**

## Endlich wieder Tradition

**Neuaufgabe nach Corona-Pause: Zweiradmechaniker-Innung Süd-Niedersachsen übergibt Gesellenbriefe bei feierlicher Freisprechung in Hoya.**

Die Zweiradmechaniker-Innung Süd-Niedersachsen konnte am 18. August endlich wieder zur traditionellen Freisprechungsfeier zusammenkommen, nachdem diese in den letzten Jahren aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnte. Die Feierlichkeiten fanden beim diesjährigen Gastgeber Hermann Hartje KG in Hoya statt.

Geschäftsführer Dirk Zwick zeigte sich hoch erfreut über die Gelegenheit, die Freisprechungsveranstaltung in den eigenen Hallen/Räumlichkeiten ausrichten zu dürfen. Zwick betonte: „Als uns die Innung angefragt hat, ob wir für dieses Großevent zur Verfügung stehen, haben wir sofort zugesagt. Für uns ist dies eine Selbstverständlichkeit, da wir selbst Ausbildungsbetrieb sind. Es gehört für uns nicht nur zur sozialen Verantwortung eines Arbeitgebers, sondern ist auch ein gesellschaftlicher Beitrag. Wir freuen uns sehr, dass die Freisprechung hier stattfinden konnte.“

Im Rahmen der festlichen Zusammenkunft wurden insgesamt über 200 ehemalige Auszubildende aus den Jahrgängen seit 2020 freigesprochen und erhielten ihre wohlverdienten Gesellenbriefe. Die Freisprechung markiert nicht nur einen Meilenstein im Werdegang der jungen Fachkräfte, sondern symbolisiert auch den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildungen in einer sich wandelnde Branche.



*Burkhard Stork (links) und Timo Schriegel begrüßen die Gäste*

Timo Schriegel, Obermeister der Zweiradmechaniker-Innung Süd-Niedersachsen, zeigte sich erleichtert, dass nach einer Zeit der Unsicherheit und Veränderungen hervorgerufen durch die Pandemie, wieder eine Präsenz-Veranstaltung möglich war. Er betonte die Bedeutsamkeit qualifizierter Fachkräfte für die Zweirad-Branche: „Unsere Absolventen werden zur Entwicklung im Bereich Mobilität beitragen und Innovationen weitertreiben“, erzählte Schrie-

gel stolz. Frank Drescher, stellvertretender Bundesinnungsmeister des Bundesinnungsverbands des Zweirad-Handwerks, unterstützt diese Aussage und ergänzte die große Bedeutung von E-Bikes. Drescher bezeichnete die Freispre-



*Heidi Kluth, Burkhard Stork und Wolfgang Arens (Geschäftsführer Hartje) freuen sich mit den Absolventen*

chung als eine verdiente Anerkennung für die Gesellen. Heidi Kluth, Vizepräsidentin der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, hob hervor, dass die frischgebackenen Gesellen trotz fortschreitender Künstlicher Intelligenz gute Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt haben würden. Das Zweirad-Handwerk, so Kluth, sei von unersetzlicher Bedeutung für die Gesellschaft und habe sich über die Jahre immer wieder bewährt und erneuert.

Burkhard Stork, Vorsitzender des Zweirad-Industrie-Verbands e. V., äußerte sich optimistisch über die Zukunft der Absolventen und deren vielfältige Möglichkeiten bei Fahrradläden, -herstellern und Serviceunternehmen. Er ging auf die zunehmende Komplexität und Qualität der heutigen Fahrräder ein und betonte, wie entscheidend gut ausgebildete Fachkräfte sind, um diese Entwicklungen voranzutreiben. Die steigende Nutzung von Fahrrädern als Teil der Mobilitätswende sei bereits spürbar.

Die Freisprechungsfeier der Zweiradmechaniker-Innung Süd-Niedersachsen war nicht nur ein bedeutendes Ereignis für die Absolventen, sondern auch ein Zeichen für den zukünftigen Erfolg und die Innovationskraft des Zweiradhandwerks in einer sich stetig verändernden Mobilitätslandschaft.

**Hier geht's zum Video der Veranstaltung:** <https://youtu.be/9e8X-VivdFX8>

